

# PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereichs Humanmedizin  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main

## I. ALLGEMEINES

### § 1

Der Fachbereich Humanmedizin der Universität Frankfurt am Main verleiht Recht und Grad eines Doktors der Medizin (Dr.med.), eines Doktors der Zahnmedizin (Dr.med.dent.) und eines Doktors der theoretischen Medizin (Dr.rer.med.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

### § 2

Der Fachbereich Humanmedizin verleiht die Würde eines Doktors der Medizin oder der Zahnmedizin ehrenhalber (Dr.med.honoris causa, Dr.med.dent.honoris causa) zur Anerkennung hervorragender Verdienste um die medizinische oder zahnmedizinische Wissenschaft.

## II. DAS ORDENTLICHE PROMOTIONSVERFAHREN FÜR DEUTSCHE STAATSBÜRGER

### A. Die Zulassung zur Promotion

#### § 3

Der Bewerber hat ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Promotion dem Dekan einzureichen.

#### § 4

- (1) Die Zulassung zur Promotion darf erst nach vollständig bestandener ärztlicher bzw. zahnärztlicher Staatsprüfung erfolgen.
- (2) Im Falle der Promotion zum Dr.rer.med. ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einem anderen Fach und eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Bereich der Medizin bzw. Zahnmedizin Voraussetzung für die Zulassung. Die Note eines berufsqualifizierenden Examens muß in diesem Falle mindestens "Befriedigend" betragen. Ferner ist ein Nachweis der Berechtigung zur Promotion im jeweils zuständigen Fachbereich oder in der Fakultät der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen worden ist, zu erbringen. § 40 findet für die Promotion zum Dr.rer.med. keine Anwendung.

§ 5

Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat durch Mehrheitsbeschluß.

§ 6

Bei der Einreichung des Zulassungsgesuches hat der Bewerber folgende Schriftstücke dem Dekan zu übergeben:

- a) Eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Bewerbers in deutscher Sprache mit besonderer Berücksichtigung seiner wissenschaftlichen Ausbildung und mit genauer Wohnungs- und Heimatanschrift.
- b) Das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- c) Das für den jeweiligen Studiengang vorgesehene Abschlußzeugnis einer deutschen Hochschule oder die Approbationsurkunde.
- d) Eine Erklärung über etwa verhängte gerichtliche oder disziplinarische Strafen.
- e) Ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 4 Wochen.
- f) Die in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation.
- g) Eine ehrenwörtliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation.
- h) Eine Quittung über die Bezahlung der Promotionsgebühren.
- i) Ein Lichtbild.
- j) Im Falle der Promotion zum Dr.rer.med. zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis i geforderten Schriftstücken ein Nachweis der Berechtigung zur Promotion gem. § 4 Abs. 2.

§ 7 +)

- (1) Die festgesetzten Gebühren für die Promotion (200,-- DM), bei Wiederholung die Hälfte des vorgesehenen Betrages (100,-- DM), werden mit der Einreichung des Zulassungsantrages fällig und sind bei der Universitätskasse einzuzahlen.
- (2) Wird die Dissertation zurückgewiesen oder die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Bewerber die Gebühr nicht zurückgezahlt.
- (3) Ermäßigung oder Erlaß der Promotionsgebühren gewährt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Kanzler.<sup>+) Voraussetzung hierfür sind Bedürftigkeit und besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit. Eine Stundung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.</sup>

- (4) Bewerber, die eine bei der akademischen Preisverteilung preisgekrönte Arbeit als Doktorarbeit einreichen, sind von der Entrichtung der Promotionsgebühr befreit.

### § 8

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als eine ablehnende Entscheidung über die als Dissertation eingereichte Arbeit beim Dekan nicht vorliegt oder die mündliche Prüfung nicht begonnen hat.

## B. Die Durchführung des Promotionsverfahrens

### § 9

Das Promotionsverfahren besteht

- a) in der Prüfung der eingereichten Dissertation,
- b) in der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß.

### § 10

Stellt sich in dem laufenden Promotionsverfahren heraus, daß der Bewerber unwürdig zum Tragen eines akademischen Grades ist oder daß er sich hinsichtlich der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt ist, so kann der Fachbereichsrat mit Mehrheitsbeschluß den Bewerber vom weiteren Promotionsverfahren ausschließen. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## C. Die Dissertation

### § 11

Die Dissertation muß eine Bereicherung des ärztlichen oder zahnärztlichen Wissens darstellen. Sie soll beweisen, daß der Bewerber befähigt ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig und mit einwandfreier Methodik erfolgreich zu bearbeiten. Arbeiten lediglich referierenden Inhalts sind abzulehnen.

### § 12

Die Problemstellung muß dem Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin entnommen sein; es können jedoch Probleme angrenzender Gebiete, z.B. der Natur-, Rechts- und Geisteswissenschaft behandelt werden, wenn Fragestellung und Inhalt der Abhandlung in Beziehung zur Medizin stehen.

§ 13

- (1) Die Dissertation muß in Schreibmaschinenschrift druckreif in deutscher Sprache abgefaßt sein und in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Am Schluß der Dissertation ist der bei der Meldung vorgelegte Lebenslauf des Bewerbers anzufügen, außerdem eine Erklärung des Inhalts:

Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich die dem Fachbereich Human-  
medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt  
am Main zur Promotionsprüfung eingereichte Arbeit mit dem Titel:

.....

im .....  
(Zentrum, Institut, Klinik, Krankenhaus o.a.)

unter Leitung von: .....

mit Unterstützung durch: .....

ohne sonstige Hilfe selbst durchgeführt und bei der Abfassung der  
Arbeit keine anderen als die in der Dissertation angeführten  
Hilfsmittel benutzt habe.

Ich habe bisher an keiner in- u. ausländischen Medizinischen  
Fakultät bzw. Fachbereich ein Gesuch um Zulassung zur Promotion  
eingereicht, noch die vorliegende Arbeit als Dissertation vor-  
gelegt.

Vorliegende Arbeit wurde (oder wird) in folgendem Publikations-  
organ veröffentlicht: .....

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift)

- (2) Das Titelblatt ist nach folgendem Muster zu gestalten:

Aus .....  
(Zentrum, Institut, Klinik, Krankenhaus o.a.)

.....  
(ggf. Abteilung)

.....  
(Leiter der Abteilung/Klinik/Krankenhaus o.a.)

.....  
(Titel der Abhandlung)

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin, der Zahnmedizin bzw.  
der theoretischen Medizin des Fachbereichs Humanmedizin der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

vorgelegt von .....  
(Vor- und Familienname)

aus .....  
(Geburtsort)

Frankfurt am Main, 19..

§ 14

Eine schon vor der Meldung zur Promotion veröffentlichte Arbeit  
des Bewerbers kann als Dissertation eingereicht werden, wenn der  
Bewerber allein als Verfasser zeichnet.

§ 15

Ist die Arbeit an einer anderen Universität oder an einer For-  
schungsstätte oder Krankenanstalt, die nicht zu einer Universität  
gehören, angefertigt worden, so muß die Einwilligung dessen, der  
die Arbeit angeregt hat, bei der Einreichung der Doktorarbeit vor-  
liegen.

§ 16

Es können auch Arbeiten eingereicht werden, die der Bewerber völlig  
selbständig ohne Anleitung und ohne Benutzung der methodischen  
Hilfsmittel eines Instituts oder einer Klinik angefertigt hat.

§ 17

Eine von einer inländischen oder ausländischen Fakultät bzw. Fach-  
bereich abgelehnte Arbeit darf nicht als Dissertation zugelassen  
werden.

§ 18 (gestrichen)

§ 19

Für die Prüfung und Begutachtung der eingereichten Dissertation  
bestimmt der Dekan zwei Hochschullehrer als Gutachter, einen  
Referenten und einen Korreferenten. Er ist berechtigt, mehr als  
zwei Gutachter zu bestimmen.

§ 20

Ein Referat soll in der Regel von demjenigen erstattet werden, der die Arbeit angeregt hat oder unter dessen Anleitung sie durchgeführt worden ist, gleichgültig, ob der Betreffende dem Fachbereich angehört oder nicht. Das gleiche gilt von Angehörigen anderer, auch auswärtiger Fakultäten bzw. Fachbereiche, insbesondere, wenn die Themenstellung aus Grenzgebieten stammt. In diesem Falle erfolgt die Benennung des Referenten im Benehmen mit dem Dekan der anderen Fakultät bzw. des anderen Fachbereiches.

§ 21

Zum Korreferenten bestimmt der Dekan einen Gutachter, dessen Fachgebiet der Themenstellung der Dissertation nahesteht.

Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann als Korreferent ein Gutachter einer anderen Fakultät bzw. eines anderen Fachbereiches im Benehmen mit dem Dekan dieser Fakultät bzw. dieses Fachbereiches bestimmt werden.

§ 22

- (1) Die Hochschullehrer der Zahnheilkunde im Fachbereich übernehmen in der Regel das Referat bei Dissertationen mit dem Ziel der Promotion zum Dr.med.dent.. Ist das Thema einer zahnmedizinischen Dissertation einem anderen Fachgebiet entnommen und unter Anleitung eines nicht für Zahnheilkunde habilitierten Hochschullehrers durchgeführt worden, übernimmt ein Hochschullehrer der Zahnheilkunde das Korreferat.
- (2) Bei einer medizinischen Dissertation, die unter Leitung eines Vertreters der Zahnheilkunde, der auch das Referat erstattet, durchgeführt wurde, ist in jedem Falle ein Professor eines anderen theoretischen oder klinischen Fachgebietes als Korreferent zu bestimmen.

§ 23

Referent und Korreferent erstatten je ein begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation und beantragen beim Dekan die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

§ 24

Stammt die Dissertation nicht aus einem fachbereichseigenen Zentrum oder Institut, so bestimmt der Dekan zwei Korreferenten, von denen einer nach Möglichkeit dasselbe Fach vertreten soll wie der auswärtige Referent.

§ 25

Im Falle der Annahme durch beide Gutachter bewerten diese die Arbeiten mit den Noten "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) und "genügend" (rite).

§ 26 +)

Die Bewertung "ausgezeichnet" darf nur mit Zustimmung (sämtlicher Mitglieder)<sup>+</sup>) des Fachbereichsrates ausgesprochen werden.

§ 27

Haben beide Gutachter die Annahme der Arbeit beantragt, aber verschieden bewertet, so benotet seinerseits der Dekan die Arbeit oder zieht für seine Benotung einen dritten Gutachter heran.

§ 28

- (1) Hat einer der Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne zu einer endgültigen Ablehnung zu kommen, so kann er beim Dekan eine Beseitigung derselben als Bedingung für die Annahme der Arbeit beantragen. Der Dekan kann vom Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel durch erneute Vorlage der Arbeit fordern.
- (2) Eine einmalige Fristverlängerung für die Neuankfertigung kann der Dekan in Ausnahmefällen gestatten. Hält der Doktorand die vom Dekan endgültig festgelegte Frist für die Neufassung der Arbeit nicht ein, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

§ 29 +)

Wird die Arbeit von einem Gutachter mit entsprechenden Begründungen abgelehnt, so entscheidet der Fachbereichsrat (durch Mehrheitsbeschluß)<sup>+</sup>) über Annahme und Ablehnung. Der Dekan kann vor Herbeiführung des Beschlusses durch den Fachbereichsrat einen dritten Gutachter bestimmen. Die Arbeit muß mit Referat und Korreferat zur Stellungnahme jedem Mitglied des Fachbereichsrates zugänglich gemacht werden.

§ 30

Ist eine Arbeit auf Grund der Gutachten durch Beschluß des Fachbereichsrates abgelehnt worden, so verbleibt sie mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs und darf keiner anderen Fakultät bzw. keinem anderen Fachbereich als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 31

Wenn beide Gutachter beim Dekan die Annahme der Arbeit beantragt haben, entscheidet der Dekan über Annahme und Bewertung.

E. Die mündliche Prüfung

§ 32

Ist die Dissertation vom Dekan angenommen, so läßt er den Bewerber zur mündlichen Prüfung zu.

§ 33

Bei der mündlichen Prüfung sind nach Möglichkeit alle Fächer zu berücksichtigen, sowohl klinische wie theoretische Fächer. Geprüft wird der Bewerber in jeweils 3 Fächern, darunter mindestens in einem theoretischen Fach.

§ 34

Die Prüfung soll sich vor allem auf die wissenschaftliche Seite der Medizin sowie allgemeinmedizinische und naturwissenschaftliche Fragen erstrecken. Detailprüfungen in einzelnen Fächern sind zu vermeiden.

§ 35

Die Prüfer müssen Hochschullehrer des Fachbereichs Humanmedizin sein.

§ 36

- (1) Die mündliche Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zensiert.
- (2) Bei Nichtbestehen in 2 Fächern muß die Prüfung wiederum in 3 Fächern wiederholt werden. Wenn auch diesmal wieder in 2 Fächern nicht bestanden wird, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden, unbeschadet der Zensur für die schriftliche Arbeit.

§ 37 \*)

- (1) Nach der Annahme der als Dissertation vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit durch den Dekan/den Fachbereichsrat und nach erfolgter Beendigung der mündlichen Prüfung hat der Doktorand unentgeltlich abzuliefern:
  - entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung,
  - oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
  - oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
  - oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weitere Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten;und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.
- (2) Der Doktorand ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach dem letzten Tag der mündlichen Prüfung die Ablieferung gemäß Absatz 1 vorzunehmen. Wird die Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte und die Gebühren verfallen.



- (3) In besonderen Fällen kann der Dekan auf Antrag des Doktoranden die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muß der Antrag auf Verlängerung der Ablieferungsfrist vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

§ 38  
(entfällt)

F. Vollzug der Promotion

§ 39

Nach Erfüllung der Promotionsleistungen, d.h. nach Annahme der Dissertation, nach erfolgreich abgelegter mündlicher Prüfung und nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird das Diplom ausgehändigt.

III. PROMOTION FÜR DEUTSCHE STAATSBÜRGER OHNE  
STAATSEXAMEN BZW. OHNE APPROBATION

§ 40

Bei Bewerbern, die das ärztliche bzw. zahnärztliche Staatsexamen nicht abgelegt haben, bzw. die Approbation nicht anstreben, richtet sich das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen für das Examen rigorosum.

IV. PROMOTION VON AUSLÄNDERN

§ 41

Auf Ausländer mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Studium an einer deutschen Fakultät bzw. Fachbereich finden dieselben Promotionsvorschriften Anwendung wie für Inländer.

§ 42

Ausländer, welche eine ärztliche Prüfung in Deutschland nicht abgeschlossen haben, können auf Beschluß des Fachbereichsrates zu einem besonderen Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie folgenden Nachweis erbringen:

1. daß sie in ihrem Heimatland eine der deutschen Hochschulreife entsprechende Vorbildung genossen haben,
2. daß sie nach dieser Vorbildung die in der deutschen Bundesrepublik für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschriebene Semesterzahl an einer deutschen oder gleichwertigen ausländischen medizinischen Fakultät bzw. Fachbereich studiert bzw. im Ausland ein medizinisches Abschlußexamen abgelegt haben,

3. daß sie mindestens 2 Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main studiert oder im Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main gearbeitet haben und die deutsche Sprache beherrschen.

§ 43

Außer den genannten Nachweisen hat der ausländische Bewerber zur Promotion gleichfalls vorzulegen:

1. Gesuch um Zulassung zur Promotion,
2. einen ausführlichen Lebenslauf mit genauer Angabe von Wohnung und Heimatanschrift,
3. eine in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation einschließlich der dazugehörigen schriftlichen Erklärungen und Bescheinigungen,
4. eine dem deutschen Führungszeugnis entsprechende Unbedenklichkeits-erklärung, gegebenenfalls von der offiziellen Vertretung seines Landes in der deutschen Bundesrepublik,
5. eine Quittung der Universitätskasse über die Bezahlung der für Ausländer geltenden Prüfungsgebühren.

§ 44

Die Promotionsgebühren betragen 300,-- DM.

§ 45

An die Dissertation von Ausländern sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei Inländern.

§ 46

- (1) Die mündliche Prüfung besteht bei Ausländern in einem Examen rigorosum, das alle Fächer umfaßt, die auch im deutschen Staats-examen geprüft werden:

Pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie,  
Pharmakologie,  
Hygiene und medizinische Mikrobiologie,  
Gerichtliche Medizin, Versicherungsmedizin und ärztliche Rechts-  
und Berufskunde,  
Innere Medizin,  
Chirurgie,  
Frauenheilkunde und Geburtshilfe,  
Kinderheilkunde,  
Haut- und Geschlechtskrankheiten,  
Augenkrankheiten,  
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,  
Psychiatrie und Neurologie

und in einer Prüfung in den Fächern:

Anatomie,  
Physiologie,  
Physiologische Chemie.

- (2) Prüfungsvorsitzender ist der Dekan oder sein Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß besteht aus den Hochschullehrern der einzelnen Prüfungsfächer. Vertreter werden vom Dekan bestimmt. In den klinischen Fächern kann auf die Untersuchung eines Kranken und den schriftlichen Krankenbericht verzichtet werden. Die Prüfung ist in allen Fächern so eingehend zu gestalten, daß der Bewerber sich in seinen Kenntnissen dem deutschen Promotionsanwärter gleichwertig erweist.
- (3) Die Durchführung der Prüfung und die Benotung richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Bestallungsordnung für Ärzte.
- (4) Das Examen rigorosum gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens mit der Note "genügend" abgelegt worden sind.
- (5) Bei Nichtbestehen von einem Fach oder zwei Fächern kann eine Wiederholungsprüfung in den betreffenden Fächern erfolgen nach einer vom Dekan festgesetzten Frist. Besteht der Kandidat auch die Wiederholungsprüfung nicht oder erzielt er bei der ersten Prüfung in mehr als 2 Fächern nicht die Note genügend, so gilt das gesamte Examen rigorosum als nicht bestanden. Eine Wiederholung der vollständigen mündlichen Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen. War die Dissertation angenommen worden, so ist die Anfertigung einer neuen nicht erforderlich.

#### § 47

In der Urkunde (Diplom), die der Fachbereich dem ausländischen Bewerber nach bestandem Examen rigorosum ausstellt, sind alle Prüfungsfächer mit der jeweils verliehenen Note einzeln aufzuführen. Außerdem ist die Bewertung der Dissertation anzugeben. Eine Gesamtnote ist nicht erforderlich.

#### § 48

Die vorstehend für die ärztliche Promotion von Ausländern festgelegten Vorschriften gelten sinngemäß in gleicher Weise für die zahnärztliche Promotion von Ausländern, ebenfalls unter Einbeziehung der Fächer Anatomie, Physiologie und Physiologische Chemie.

### V. EHRENPROMOTION

#### § 49 +)

Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines Professors des Fachbereiches durch (einstimmigen Beschluß) <sup>+</sup> des Fachbereichsrates in 2 Sitzungen erfolgen. Die Ehrenpromotion erfolgt unentgeltlich.

§ 50

Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung des hierfür angefertigten Diploms, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

VI. ERNEUERUNG DES DOKTORDIPLOMS

§ 51

Das Doktordiplom kann auf Antrag nach 50 Jahren erneuert werden.

VII. ENTZIEHUNG DES DOKTORGRADES

§ 52

- (1) Die Entziehung des verliehenen Doktorgrades richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) und der Durchführungsverordnung dazu vom 21. Juli 1939 (RGBl. I S. 1326).
- (2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Entziehung des Grades eines Ehrendoktors.
- (3) Gegen die Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 53

Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1.8.1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 15.3.1938 außer Kraft.

\*\*\*\*\*

Der Hessische Kultusminister hat die vorstehende Fassung der Promotionsordnung des Fachbereichs Humanmedizin mit den vom Fachbereich Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 1.12.1977 und 6.4.1978 beschlossenen Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereichs vom 25.5.1961 (ABl. S. 356) mit Erlaß vom 25.9.1979 - VA 2 - 424/510 - 43 - genehmigt mit der Auflage, die Promotionsordnung bis zum 15.6.1980 an die Vorschriften der Hessischen Hochschulgesetze anzupassen sowie materielle Voraussetzungen zur Erlangung des akademischen Grades Dr.rer.med. festzulegen, die über die bisherigen Regelungen hinausgehen. Die vorstehende Fassung wurde im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers Nr. 10 vom 30.10.1979 veröffentlicht und tritt damit am 31.10.1979 in Kraft.

+) ANMERKUNG zu §§ 7, 26, 29, 49

Nach § 33 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Hessen vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 319) ist der Verwaltungsdirektor als Sachbearbeiter des Haushalts des Universitätsklinikums zuständig.

Das Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 348) bestimmt:

"Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt."

Das Hessische Hochschulgesetz vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 319) bestimmt in § 13 u.a.:

"Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande."

Das Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen (Universitätsgesetz) vom 6.6.1978 (GVBl. I S. 348) bestimmt in § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3:

"....., über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr.h.c.) (entscheiden) nur Professoren und diejenigen Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit."

\*) Anmerkung zu § 37

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst hat sich in seinem Erlaß vom 21. Februar 1986 - Az.: H I 4 - 424/0 - 720 - damit einverstanden erklärt, daß im Vorgriff auf die noch ausstehende Änderung der Promotionsordnung bereits jetzt die Zahl der unentgeltlich abzuliefernden Exemplare der Dissertation auf 50 Exemplare reduziert wird. Dies betrifft sowohl die in § 37 Abs. 1 Buchstabe a) als auch in Buchstabe d) erwähnte Zahl von 150 Exemplaren bzw. Kopien in Form von Mikrofiches.

